

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juni 2010 —  
Kommission/Portugal**

**(Rechtssache C-37/09)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Bewirtschaftung  
rechtswidrig beseitigter Abfälle — Richtlinie 2006/12/EG —  
Richtlinie 80/68/EWG“

1. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission — Vermutungen — Unzulässigkeit (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 28)*
  
2. *Umwelt — Abfälle — Richtlinie 2006/12 — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen — Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen — Grenzen (Richtlinie 2006/12 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4) (vgl. Randnrn. 35-39, 44)*
  
3. *Umwelt — Abfälle — Richtlinie 2006/12 — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Besitzern von Abfällen — Begriff Besitzer von Abfällen — Besitzer nicht genehmigter Deponien — Einbeziehung (Art. 174 Abs. 2 EG; Richtlinie 2006/12 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 8) (vgl. Randnrn. 46-51, 53-55)*
  
4. *Rechtsangleichung — Grundwasserschutz — Richtlinie 80/68 — Geltungsbereich — Maßnahmen, die zu indirekten Ableitungen von Stoffen aus der Liste II der Richtlinie führen — Einbeziehung (Art. 174 Abs. 2 EG; Richtlinie 80/68 des Rates, Art. 3 und 5) (vgl. Randnrn. 64-66)*

5. *Rechtsangleichung — Grundwasserschutz — Richtlinie 80/68 — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ableitung von Stoffen aus der Liste II der Richtlinie in das Grundwasser zu begrenzen — Verpflichtung, jegliche direkte Ableitung dieser Stoffe vorher zu prüfen — Vergraben von Abfällen ohne Ergreifung technischer Vorsichtsmaßnahmen, die es ermöglichen, die Verschmutzung dieser Gewässer zu verhindern — Vertragsverletzung (Richtlinie 80/68 des Rates, Art. 3 Buchst. b und 5) (vgl. Randnrn. 74-78)*

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4 und 8 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9), mit der die Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle kodifiziert wurde, sowie gegen die Art. 3 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. 1980, L 20, S. 43) — Abfalldeponien in stillgelegten Steinbrüchen — Steinbrüche „dos Limas“, „dos Linos“ und „dos Barreiras“ [Lourosa] — Fehlende Kontrolle

## **Tenor**

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 8 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, mit der die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle kodifiziert wurde, sowie aus den Art. 3 Buchst. b und 5 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe verstoßen, dass sie nicht die im Rahmen der Bewirtschaftung der rechtswidrig in den ehemaligen Steinbrüchen von Limas und Linos in der Gemeinde Lourosa gelagerten Abfälle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Portugiesische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Juni 2010 —  
Kommission/Tschechische Republik**

**(Rechtssache C-378/09)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Art. 10a Abs. 1 bis 3 — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Nationale Regelung, die das Klagerecht gegen Entscheidungen im Umweltbereich beschränkt — Nichtumsetzung der genannten Bestimmung innerhalb der vorgeschriebenen Frist“

*Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG; Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 2003/35 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung, Art. 10a) (vgl. Randnrn. 12-15)*

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 10a Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. L 73, S. 5) und die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156, S. 17) geänderten Fassung — Nationale Regelung, die die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren beschränkt